

aber, daß das Schuldverhältnis erloschen sei, weil dadurch, daß der Geldbetrag der Klägerin seit dem 19. und 21. Juni 1948 bei dem Postamt zur Verfügung gestanden habe, die geschuldete Leistung bewirkt sei, besteht das Bedenken, daß der Absender einer Postanweisung die Sendung so lange zurückfordern kann, bis das Geld dem Empfänger ausgehändigt ist (§ 35 der Postordnung vom 30. Januar 1929 — PAB1. S. 49). Die Verfügung über den eingezahlten Geldbetrag steht also bis dahin noch dem Absender, nicht dem Empfänger zu und diesem erwächst kein eigener Rechtsanspruch auf Auszahlung des Geldes gegen das Zustellungspostamt.

Bei einer Geldzahlung durch Postanweisung erfolgt nun die Übermittlung des Geldbetrages durch die Post an den Empfänger in der Regel dadurch, daß ein Postangestellter (Zusteller) dem Empfänger das Geld in dessen Wohnung aushändigt (§§ 38, 40 PostO). Die Post kann aber diese Art der Zustellung von Sendungen aus besonderen Gründen einschränken (§ 38 Abs. 3 PostO). Dies ist, wie die Aussage des Zeugen Sch. ergibt, insofern geschehen, als größere zur Übermittlung an Dritte bestimmte Geldbeträge den Zustellern damals aus Gründen der Sicherheit nicht mitgegeben, sondern die Empfänger zur Abholung des Geldes schriftlich aufgefordert wurden. Dementsprechend hat im vorliegenden Falle der Zusteller in der Wohnung der Klägerin am 19. und 21. Juni 1948 die schriftliche Mitteilung zurückgelassen, daß für sie 15 062,50 RM eingegangen seien und sie ersucht werde, das Geld bei dem Postamt abzuholen. Da aber, wie dargelegt, bis zur Auszahlung der auf den Postanweisungen vermerkten Geldbeträge der Verklagte noch das Recht zur Zurückforderung hatte, kann die Zahlung der geschuldeten Beträge an die Klägerin nicht als erfolgt angesehen werden.

Die Klägerin ist aber dadurch, daß der Verklagte das geschuldete Geld durch die Post ordnungsmäßig übermittelt und ihr angeboten hatte, in Gläubigerverzug geraten. Darauf, ob die Klägerin, wie sie behauptet, vom 19. bis 21. Juni 1948 nachmittags von Chemnitz abwesend war und sie deshalb die Leistung nicht annehmen konnte, kommt es demgegenüber nicht an. Es ist für den Eintritt des Gläubigerverzuges ohne Bedeutung, aus welchem Grunde der Gläubiger die angebotene Leistung nicht annimmt. Auf den § 299 BGB kann sich die Klägerin nicht berufen, da die Voraussetzungen für dessen Anwendung nicht vorliegen; denn die Leistungen aus dem Vergleich waren bereits vom Abschluß des Vergleiches ab fällig. Es war nur für die Zahlung ein Endtermin festgesetzt worden. Der Verklagte hatte auch bereits am 10. Juni 1948 10 000 RM gezahlt; die Klägerin mußte also, als sie sich angeblich am 19. Juni 1948 auf die Reise begab, damit rechnen, daß der Restbetrag der Vergleichssumme jeden Tag bei ihr eingehen konnte, zumal da ja der Aufruf der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. Juni 1948 (ZVOB1. S. 221) gegenüber der damals bereits von den westlichen Besatzungsmächten erklärten separaten Währungsreform die notwendigen Maßnahmen „zum Schutze der Interessen der arbeitenden Bevölkerung und unserer Wirtschaft“ als unmittelbar bevorstehend angekündigt hatte. Wenn die Klägerin gerade in dieser kritischen Zeit verreiste, so hätte sie dafür Sorge tragen müssen, daß ein Vertreter für sie das Geld in Empfang nehmen konnte.

Ist hiernach die Klägerin am 19. und 21. Juni 1948 in Gläubigerverzug geraten, so ging mit diesem Zeitpunkt die Gefahr auf sie über (§ 300 BGB). Es geht daher zu ihren Lasten und nicht zu Lasten des Verklagten, daß die Post den für die Klägerin bestimmten Geldbetrag am 22. und 23. Juni 1948 an sie nicht auszahlen konnte. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, lag der Betrag am 21. Juni 1948 bei dem Postamt zur Abholung für die Klägerin bereit. Da sie an diesem Tage nicht zum Postamt kam, wurde das Geld entsprechend der bestehenden Vorschrift der Postverwaltung am Abend dieses Tages zum Postamt I in Chemnitz zurückgebracht, so daß es am 22. Juni 1948, als es die Klägerin abholen wollte, am Schalter nicht zur Verfügung stand. Am 23. Juni 1948 aber wurden

mit Rücksicht auf die Währungsreform den Zweigpostämtern in Chemnitz Geldbeträge zur Auszahlung nicht mehr zugeteilt. Da die Gefahr auf die Klägerin übergegangen war, hat sie und nicht der Verklagte es zu verantworten, daß ihr das Geld bis zum 23. Juni 1948 nicht mehr ausgehändigt werden konnte. Daher ging auch die Umwertung des Geldbetrages im Verhältnis 10 : 1 auf Grund der Währungsreform zu ihren und nicht zu Lasten des Verklagten. Dieser umgewertete Betrag von 1506,25 DM ist der Klägerin von der Post angeboten worden. Sie hat aber die Annahme als angebliche Teilleistung abgelehnt. Diese Ablehnung war unberechtigt, da die Klägerin nur diesen Betrag zu beanspruchen hatte.

## Strafrecht

**Anordnung über die Versandpflicht von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheins! vom 2. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 560).**

**Zur Frage der Warenbegleitscheinplicht bei Einkäufen in Geschäften der Handelsorganisation.**

**OG, Urt. vom 5. Juli 1951 — 2 Zst 33/51.**

Aus den Gründen:

Der Angeklagte K. fuhr am 4. Dezember 1950 zusammen mit einem weiteren Angeklagten mit einem Lastkraftwagen von Lübeck, seinem Wohnsitz, nach Westberlin. Beide hatten einen ordnungsmäßigen Interzonenpaß. K. tauschte in einer westberliner Wechselstube 1000,— DM West in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank um. Mit diesem Geld kaufte er in verschiedenen Geschäften der Handelsorganisation einen Herrenübergangsmantel, 2 Herrenanzüge, 2 Paar Herrenhandschuhe, 1 Paar Damenhandschuhe, eine Kindergarnitur, 1 Hüfthalter, eine Taschenuhr, 2 Paar Damenstrümpfe, 1 Paar Herrensocken, 1 Damenkleid und noch einige andere Gegenstände. Diese Sachen verpackte er in 2 Pakete und gab sie auf einem westberliner Postamt nach Lübeck auf. Die Angeklagten fuhren dann nach Schwerin. Hier kaufte der Angeklagte K. in einem Geschäft der Handelsorganisation 10 Herrentaschenuhren und in einem anderen Geschäft verschiedene Schmuckartikel im Werte von 600,— DM. Sowohl die Uhren als auch den Schmuck wollte der Angeklagte nach seiner Rückkehr in Lübeck verkaufen. Bei der Rückfahrt der Angeklagten wurden sie am Kontrollpunkt Herrsburg angehalten und die Taschenuhren und Schmucksachen sowie der Lastkraftwagen beschlagnahmt. In dem letzteren wurden außerdem 470,— DM West, die unter der Fußmatte verborgen waren, gefunden und sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft erhob daraufhin Anklage wegen Wirtschaftsvergehens. Die Große Strafkammer des Landgerichts in Schwerin stellte aber nach durchgeführter Hauptverhandlung gemäß § 153 Abs. 3 StPO mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen beide Angeklagten ein.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Beschlusses, soweit er den Angeklagten K. betrifft, beantragt, da er gegen verfahrensrechtliches und materielles Recht verstoße.

Der Antrag ist begründet.

Der Angeklagte hat gegen die Anordnung über die Versandpflicht von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheins vom 2. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 560) verstoßen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Waren, die der Angeklagte in Geschäften der Handelsorganisation für seinen eigenen Bedarf gekauft hat, und den sonstigen von ihm eingekauften Waren. Der Kauf von Gegenständen in der HO ist auch Personen gestattet, die nicht ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Berlin haben. Soweit sie Gegenstände für ihren eigenen Bedarf einkaufen und die Herkunft der Ware durch Kassenzettel der HO belegen können, bedürfen sie zum Transport dieser Waren keines Warenbegleitscheins. Wenn der Angeklagte also tatsächlich einzelne